

Elmar Bergmann/Uwe Jopt/Günter Rexilius (Hrsg.)
Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Interventionen bei Trennung und Scheidung
Bundesanzeiger Verlag, 2002, 303 Seiten, 36,80 EUR, ISBN 3-89817-133-7

Der Titel „Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht“ umschreibt programmatisch die Vorstellung der Verfasser von einer durch die Kindschaftsrechtsreform geänderten primären Aufgabe des gerichtlichen Verfahrens: Ausgehend von dem, was Kinder in Familienkonflikten am wenigsten belastet, gehe es darum, die Verfahren nicht lediglich einer gerichtlichen Entscheidung zuzuführen. Vielmehr soll es die Aufgabe des gerichtlichen Verfahrens sein, solche Möglichkeiten zu erarbeiten, die zu einer eigenverantwortlichen, einverständlichen Regelung durch die Eltern und damit zu einer wirklichen Lösung des Problems führen. Deren Entwicklungspotential hierzu sei so weit wie möglich zu fördern. Aus dieser Sicht beschreiben Vertreter der verschiedenen Professionen – Gutachter, Jugendamtsmitarbeiter, Rechtsanwälte, Richter – welche Konsequenzen dies für ihre Arbeitsweise hat.

Zentral für den Band sind die Beiträge von Rexilius (Einige theoretische und methodische Grundlagen für zeitgemäße interdisziplinäre Arbeit im Familienrecht) und Jopt (Die Trennungsfamilie – eine systemische Betrachtung) im ersten Teil.

Rexilius entwickelt Postulate für die familiengerichtliche Arbeit, die man nur unterstreichen kann. Genannt seien insbesondere: auch nach der Trennung gemeinsame Elternverantwortung möglichst bewahren, Hilfsangebote an die Eltern, um ihre Fähigkeit hierzu zu erhalten oder wiederherzustellen, die Beziehung jeden Elternteils zu den Kindern in ihrer Besonderheit anerkennen, der Trennungsfamilie helfen, ihr Selbstverständnis als eine solche zu entwickeln. So zu verfahren ist meines Erachtens ein Gebot, das sich auch schon vor 1998 aus dem Leitgedanken des Kindeswohls ergab. Nicht zustimmen kann ich bei dem, was Rexilius alles der von ihm meines Erachtens überschätzten Kindschaftsrechtsreform zuschreibt. Er verkennet, dass der Gesetzgeber keinen Vorrang der gemeinsamen vor der alleinigen elterlichen Sorge hergestellt hat – Bundesverfassungsgericht und BGH haben dies inzwischen wiederholt betont. Der Gesetzgeber hat den Eltern auch nicht abverlangt, ein gemeinsames Konzept für die Versorgung der Kinder nach der Trennung zu erarbeiten. Ein solches Erfordernis war diskutiert aber verworfen worden. Die Lösung des Gesetzes besteht vielmehr in einem System abgestufter Befugnisse (§ 1687 BGB), nach dem der nicht betreuende Elternteil von der Alltagssorge und damit einem Großteil der elterlichen Verantwortung ausgeschlossen ist. Dies lässt es offen, im Einzelfall spezifische Vereinbarungen zu treffen, durch welche gemeinsame elterliche Sorge oft erst für beide Seiten akzeptabel wird. Solche Vereinbarungen sind immer wieder Gegenstand einer Mediation. Auch das Jugendamt ist berufen, Rat *suchenden* Eltern zu helfen, wenn sie sich auf ein gemeinsames Konzept verständigen *wollen* – nur daraus könnte sich die von Rexilius formulierte Erwartung des Gesetzgebers an die Eltern ergeben. In den wirklich streitigen Fällen, in denen die Kinder am meisten zu leiden haben, hilft dies zunächst wenig. Der Gesetzgeber hat die Bedeutung des Umgangsrechts gestärkt. Falsch ist es jedoch, wenn Rexilius schreibt, Eltern könnten mit hohen Geldstrafen belangt werden, wenn sie hier gegen ihre Pflichten verstoßen. Solche Strafvorschriften gibt es bisher in Deutschland nicht. Anders als Rexilius glauben macht, verlangen Rechtsprechung und Gesetzgebung auch nicht von den Eltern, immer und in jedem Fall nach der Trennung gemeinsam für ihre Kinder zu sorgen. Obwohl gemeinsame elterliche Sorge nach dem Gesetz nicht mehr die All-

tagssorge umfasst, setzt sie nach der Rechtsprechung voraus, dass die Eltern noch – oder wieder - in der Lage sind, miteinander im Interesse der Kinder zu kommunizieren. Das gelingt manchmal nicht.

Auch vor der Kindschaftsrechtsreform wurden zusammen mit der Scheidung über 80% der Sorge- und Umgangsrechtsverfahren gütlich geregelt. Aus der Sicht der Beschwerdeinstanz habe ich keineswegs den Eindruck, dass die Anzahl der streitigen Kindschaftsrechtsverfahren, bezogen auf Aufenthaltsbestimmungs- und Umgangsrecht, abgenommen hätte, eher im Gegenteil. *Ein Maßstab für ein neues Konzept lösungsorientierter Arbeit im Familienrecht ist für mich deshalb, wie es gelingt, in diesen streitigen Verfahren, in denen zumeist keine Motivation zur Beratung besteht, möglichst zu guten Ergebnissen zu gelangen.* Unbefriedigend finde ich, dass im vorliegenden Band immer wieder der Eindruck erweckt wird, nur gemeinsame elterliche Sorge sei als Ergebnis akzeptabel. Wichtig ist es für mich, auszuloten, ob es im konkreten Fall auch trotz Streits und heftiger negativer Gefühle für Eltern erreichbar ist, zumindest das nach dem Gesetz verbliebene Stück der gemeinsamen elterlichen Sorge durch Kooperation zu erhalten. Hierzu genügt es nicht, darzulegen – und das geschieht in diesem Band überzeugend -, wie wichtig es für Kinder auch nach einer Trennung ihrer Eltern ist, zu erleben, dass Vater und Mutter weiterhin möglichst gleichwertig die Verantwortung für sie wahrnehmen. Es braucht eben auch Eltern, die nicht damit überfordert sind, dies zu leisten. Hier sind wir beim eigentlichen Problem streitiger Sorgerechtsverfahren.

Rexilius entwickelt eine Vorgehensweise, die für alle beteiligten Berufsgruppen maßgeblich sein soll und bei der es darum geht, dass sie jeweils auf ihre Weise in das prozesshafte Geschehen in der Trennungsfamilie „einsteigen“, mit ihrem Wissen, ihren Kompetenzen, ihren Erfahrungen und theoretischen und methodischen Hilfsmitteln verändernd eingreifen. Dadurch, so meint er, könne man die Eltern dann im Interesse ihrer Kinder für eine einvernehmliche Elternverantwortung gewinnen. Mir leuchtet ein, dass man mit solchem Engagement manches bewegen kann, und in dem Band werden hierzu kreative Ideen entwickelt. Aber nach meiner Berufserfahrung gibt es hierfür Grenzen, die bei manchen Eltern für den „Einsteigenden“ schmerzhaft eng sind. Und dann helfen ihm die Überlegungen von Rexilius kaum weiter.

Auch bei Jopt halte ich es für Wunschdenken, wenn er schreibt, seit der Kindschaftsrechtsreform gelte „alle staatliche Aufmerksamkeit“... „nun zunächst der Frage, wie sich der – alle Kinder mit Abstand am stärksten belastende – Konflikt zwischen ihren Eltern eindämmen und abbauen lässt“. Solche Zentrierung staatlicher Aufmerksamkeit vermag ich nicht wahrzunehmen. Aber im Folgenden bietet Jopt eine klare, glänzend formulierte „systemische“ Darstellung der Trennungsfamilie, die für die familienrechtliche Arbeit hilfreich ist. Er sieht durchaus, dass die Kindschaftsrechtsreform nicht den Elternkonflikt abschaffen konnte. Er sieht auch, dass es Familien gibt, „bei denen sämtliche Einigungsversuche erfolglos blieben“. Für Jopt gibt es offenbar auch hier eine Lösung. Sie heißt: Sachverständiger. Aber leider funktioniert auch dieser Lösungsversuch in der Praxis oft nicht.

Die Arbeitsweise des systemischen Gutachters wird in einem Gemeinschaftsbeitrag von Jopt und Rexilius beschrieben. Systemische Gutachter seien „Aufklärer und Gestalter, die die Eltern dahin führen wollen, ihre Verantwortlichkeitsressourcen zu mobilisieren, um das Schicksal ihres Kindes wieder selbst in die Hand zu nehmen“. Ich bezweifle, dass die Kindschaftsrechtsreform zu einer in diesem Sinne veränderten

Rolle des psychologischen Sachverständigen geführt hat, und die Trennungsfamilie in der Person des Gutachters mit einem „Zwangsvermittler“ konfrontiert werden darf. Unter weitgehendem Verzicht auf herkömmliche psychologische Diagnostik begibt sich der systemische Gutachter in die Trennungsfamilie, wird bewusst in seiner Rolle Teil ihres Systems und greift dabei in erster Linie auf die Möglichkeiten systemischer Diagnostik zurück, die das menschliche Miteinander als strukturelle Koppelung zwischen Systemen und Subsystemen sieht. „Als Bestandteil des Systems hat er die Möglichkeit, die Trennungsdynamik gewissermaßen aus der Binnenperspektive kennen zu lernen und von innen her auf sie Einfluss zu nehmen – als Dramaturg oder als Moderator, d.h. aus einer trotzdem verbleibenden Distanz zu den eigentlichen Familienangehörigen.“ Auch wenn ich ein solches gutachterliches Rollenverständnis für problematisch halte, ist es auch aus meiner Sicht in streitigen Verfahren zunächst wichtigstes Erkenntnisziel, herauszufinden, ob die realistische Möglichkeit besteht, einander ablehnenden Personen im Interesse ihrer Kinder wieder den Bereich der elterlichen Gemeinsamkeit zu eröffnen. Wenn der von Jopt/Rexilius beschriebene Weg für diesen Klärungsprozess geeignet ist, kann ich ihn zu diesem Zweck auch beschreiten. Dem steht dann m. E. auch nicht entgegen, dass die Klärung der Veränderungsmöglichkeit damit verbunden ist, dass mit ihrer Feststellung zugleich ein Stück Veränderung eintritt oder eingetreten ist. Dies gilt allerdings mit der Einschränkung, dass nach dem Gesetz das Familiengericht vorgibt, was es im konkreten Fall – mit Bindung für den Sachverständigen - geklärt haben möchte. Dieser müsste also vorab mit dem Gericht besprechen, ob es ihm einen Auftrag erteilt, den er übernehmen kann. Daran hat auch die Kindschaftsrechtsreform nichts geändert, was Jopt/Rexilius offenbar nicht sehen wollen.

Gelangt der systemische Gutachter mit den Eltern nicht zu einer Einigung, ist er nach dem Verständnis von Jopt/Rexilius wohl mit seiner Arbeit gescheitert. In diesem - wie sie immerhin einräumen - nicht seltenen Fall wissen auch die Autoren nicht weiter: „Scheitert der Versuch ..., müssen andere Wege beschritten werden, wobei jetzt auch Elemente traditioneller Begutachtung wieder ins Spiel kommen.“ Dann muss also wieder Material erarbeitet werden, das dem Gericht bei einer Entscheidung helfen kann. Sollte ein systemischer Gutachter dafür nicht kompetent sein, wäre es aus Kostengründen – Gutachten sind teuer und ein erneutes Gutachten würde die Kosten verdoppeln – von Anfang an kaum vertretbar, ihn zu beauftragen.

Der Band enthält noch eine Reihe von Beiträgen zur Arbeit der verschiedenen am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen, von denen – ohne Vollständigkeit - nur einige Aspekte genannt seien. Möglichkeiten und Grenzen, nach geltendem Recht im familiengerichtlichen Verfahren ein systemisches Gutachten in Auftrag zu geben, werden sehr klar von Cuvencu, einem Familienrichter, dargestellt. Im Anhang befinden sich – auch von Bergmann und Bode - einige hilfreiche und präzise Formulierungsvorschläge für gerichtliche Beweisbeschlüsse zur Begutachtung. Bode diskutiert die Möglichkeit, als Familienrichter den eigenen gesetzlichen Auftrag, sich im Streitfall vermittelnd um ein Einvernehmen zwischen den Eltern zu bemühen, bei Erfolglosigkeit an Verfahrenspfleger und Sachverständige weiterzugeben. Schieferstein bietet eine lesenswerte Reflexion der spezifischen Anforderungen, mit denen sich ein in Familiensachen tätiger Rechtsanwalt auseinandersetzen muss, und die ganz anders sind als in der üblichen Anwaltsrolle. Vorbildlich ist der Bericht einer mit dem Familiengericht zusammenarbeitenden Beratungsstelle über ihre Möglichkeiten (IETE – Intakte Elternschaft trotz Trennung/Scheidung in München). Kaufmann entwickelt die Unterschiede in den Funktionen des Jugendam-

tes im Vergleich mit den verschiedenen am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen – Richtern, Sachverständigen, Beratungsstellen, Verfahrenspflegern und Rechtsanwälten – und prüft, in welcher Weise jeweils Zusammenarbeit möglich und wünschenswert wäre.

Dr. Peter Eschweiler,
Vorsitzender Richter am OLG, Mediator (BAFM)